

Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe

Vorsitzende: Landrätin Bettina Dickes - Ltd. Planer: Alexander Krämer

Drs.Nr.: VT 28/26	Beratungsfolge	Vorlage zu
Regionalvorstand	Vorberatung - nicht öffentlich -	TOP 6
Regionalvertretung	Entscheidung - öffentlich-	TOP 9
am 4. Februar 2026 in Bad Kreuznach	Bearbeiter: Geschäftsstelle Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe Datum: 15.01.2026	

Beratung und Beschlussfassung zur dritten erneuten Offenlage der vierten Teilstudie des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie)

Beschlussvorschlag:

Die Regionalvertretung beschließt die dritte erneute Offenlage der vierten Teilstudie für das oben genannte Sachgebiet zu beschließen. Die dritte erneute Offenlage wird auf drei Wochen verkürzt.

Die Regionalvertretung ermächtigt die Geschäftsstelle nach der Beschlussfassung noch redaktionelle Änderungen an Karte und Text des ROP vorzunehmen sowie die strategische Umweltprüfung zu ergänzen.

Sachverhalt:

Zeitlicher Ablauf

Am 20.06.2023 fasste die Regionalvertretung den Aufstellungsbeschluss für die vierte Teilstudie des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie). Zuvor hatte bereits am 23.05.2023 ein Scopingtermin mit den berührten Behörden und Verbänden stattgefunden. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde im Zeitraum vom 25.07. – 22.09.2023 durchgeführt. Am 27.02.2024 beschloss die Regionalvertretung, die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum vorliegenden Planentwurf anzuhören. Die Anhörung folgte im Zeitraum vom 25.06. – 06.08.2024. Am 26.11.2024 fasste die Regionalvertretung den Beschluss zur erneuten Anhörung des geänderten Planentwurfs, die anschließend im Zeitraum vom 18.02. – 11.03.2025 erfolgte. Daraufhin entschied die Regionalvertretung am 23.06.2025 eine zweite erneute Anhörung des geänderten Planentwurfs durchzuführen, diese fand vom 19.08. – 09.09.2025 statt.

Anlass und Methodik

Dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird aktuell eine sehr hohe Bedeutung eingeräumt. Die Regionalplanung spielt dabei eine große Rolle hinsichtlich der Flächensicherung und des Erreichens der formulierten Klimaschutzziele. Mit dem sogenannten Wind-an-Land-Gesetz hat

der Bundestag verbindliche Flächenziele vorgegeben, demnach müssen bis zum 31.12.2032 2,2 % der Landesfläche von Rheinland-Pfalz für Windenergie planungsrechtlich gesichert sein. Die Landesregierung hat im Landeswindenergiegebietegesetz dieses Ziel auf 2030 vorgezogen.

Im Rahmen der vierten Teilstudie gilt es sicherzustellen, dass die vorgegebenen regionalen Flächenbeitragswerte für 2027 von 1,4% und 2030 von 2,97% durch neue oder vergrößerte Vorranggebiete Windenergienutzung erreicht werden.

Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung ist die erarbeitete Potenzialstudie (Anlage 5).

Des Weiteren wurden Flächen aus rechtswirksamen und planreifen Flächennutzungsplänen übernommen, sofern sie nicht im Widerspruch zum Kriterienkatalog der Planungsgemeinschaft standen. Denn nur durch die Übernahme dieser Flächen in den Regionalen Raumordnungsplan ist eine Anrechnung auf die gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte möglich. Die Anlage 4 stellt dar, welche Flächen aus bestehenden Flächennutzungsplänen oder dem derzeit verbindlichem ROP übernommen worden sind. Hieraus lässt sich ablesen, welche Flächen tatsächlich neu hinzukommen.

Eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bei der Flächensuche bildet der Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz. Hierin werden die Flächen definiert, die aus Sicht des Artenschutzes nicht für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Einige Ziele wurden in vollem Wortlaut aus dem LEP IV nur nachrichtlich übernommen. Diese Ziele wurden mit einem klein gestellten N gekennzeichnet (ZN). Ihre Übernahme in den ROP dient vor allem der Klarstellung und umfassenden Information, sie gelten jedoch unabhängig davon bereits seit Inkrafttreten der letzten Fortschreibungen des LEP.

Änderungen im Vergleich zur zweiten erneuten Anhörung

Maßgeblicher Grund für die Durchführung einer weiteren Anhörung bildet die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt. Hierin wurde Kritik an den Natura2000-Vorprüfungen geäußert, da nach Ansicht des Landesamtes Beeinträchtigungen der Schutzziele der Natura2000-Gebiete an einigen Stellen nicht sicher oder nur durch Anwendung bestimmter Maßnahmen ausgeschlossen werden können. Der Gutachter konnte anschließend im Zuge der Überarbeitung einige Missverständnisse durch angepasste Formulierungen ausräumen. Gleichwohl wurden zwei Vorranggebiete (Nr. 34 und 42) in ihren Umgriffen reduziert, da sie sehr nahe an Natura2000-Gebiete heranreichten. Hinzu kamen Hinweise des Landesamtes auf Fledermausvorkommen aus einer noch nicht veröffentlichten Studie, die Reduktionen auch im Westen der Fläche Nr. 34 nach sich zogen. Dies umfasst auch bereits im Flächennutzungsplan enthaltene Flächen, da dort laufende Genehmigungsanträge derzeit noch nicht positiv beschieden werden konnten.

Nachdem diese beiden Flächenverkleinerungen zwingend eine weitere Offenlage bedingen, sollen in diesem Zuge Veränderungen an vier weiteren Flächen (Vorranggebiete 28, 35, 48 und 52) vorgenommen werden (vgl. Anl. 3). Zudem wird ein klarstellendes **Ziel 165c** im Textteil ergänzt werden (vgl. Anl.2), um sicherzustellen, dass Gemeinden im Zuge ihrer Bauleitplanung mit Baugebieten, in den Wohnen allgemein zulässig ist, einen 900 m-Abstand zu den Vorranggebieten Windenergienutzung einhalten. Dies soll verhindern, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten beeinträchtigt oder gar verhindert wird.

Mit der Ausweisung von 46 Vorranggebieten Windenergienutzung mit 9.515 ha werden ca. 3,13% der Regionsfläche für die Windenergienutzung planerisch gesichert, das sind 119 ha weniger als in der letzten Anhörung (-0,04%). Ohne die Vorranggebiete in der Stadt Worms, die zwei Planungsregionen angehört, beläuft sich die Gesamtfläche auf 9.189 ha, was

ebenfalls 3,13% der Regionsfläche ohne die Gemarkung Worms entspricht. Somit wird die **Vorgabe des Landeswindenergiebietegesetzes von 2,97% für 2030 erfüllt.**

Derzeit steht noch eine Rückmeldung zu den militärischen Anflugbereichen und -sektoren seitens der Bundeswehr aus. **Hierdurch könnte noch der südliche Teil des Vorranggebietes Nr. 53 Dienstweiler/Nohen entfallen.** Eine aktuelle Information erfolgt im Rahmen der Regionalvertretungssitzung

Die strategische Umweltprüfung (Anlage11) wird bis zur Offenlage an die veränderte Flächenkulisse angepasst. Von der Potenzialstudie (Anlage 7) ist nur ein Auszug beigelegt, da die Flächenpässe der unveränderten Flächen nicht in die erneute Anhörung gehen.

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz hat den Abwägungsvorschlägen in seiner Sitzung am 14.01.2026 mit 11 Stimmen bei einer Enthaltung mehrheitlich zugestimmt.

Anlagen:

Anlage 4: ROP 2014 - 4. Teilstudie – Textteil

Anlage 5: Dokumentation der Planänderungen im zeichnerischen Teil

Anlage 6: Planungsrechtlicher Status der Windenergieflächen

Anlage 7: Auszug Potenzialstudie Windenergie

Anlage 8: Karte Flächenkulisse Potenzialstudie Windenergie

Anlage 9: Natura 2000-Vorprüfung - Vogelschutzgebiete

Anlage 10: Natura 2000-Vorprüfung – FFH-Gebiete

Anlage 11: Strategische Umweltprüfung zur Windenergie (wird noch angepasst)